

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

Exklusiv-Deckung

(VH_qm_BBV_3Ex_202304; Stand: 01.04.2023)

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Hausratversicherung
2. Versicherte Sachen
 - 2.1 Aufsitzrasenmäher und Sicherungsanlagen
 - 2.2 Wertsachen
 - 2.3 Bargeld sowie Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere
 - 2.4 Wertkarten und Telefonmissbrauch
 - 2.5 Mitversicherung von Handelsware und Musterkollektionen im häuslichen Arbeitszimmer
 - 2.6 In das Gebäude eingefügte Sachen
 - 2.7 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - 2.8 Flugmodelle
 - 2.9 Hausrat von Au-Pair oder Pflegekraft
3. Versicherte Kosten
 - 3.1 Zusätzliche Kosten
 - 3.2 Gebäudebeschädigungen
 - 3.3 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen an gemieteten Wohnungen/Einfamilienhäusern
 - 3.4 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
 - 3.5 Rettungskosten
 - 3.6 Fehlalarm von Rauchmeldern / Gasmelder / Gaswarnmelder
 - 3.7 Datenrettungskosten
 - 3.8 Daten aus dem Internet
 - 3.9 Mehrkosten für nachhaltige Haushaltsgroßgeräte
 - 3.10 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt
 - 3.11 Rückreisekosten
 - 3.12 Stornierungskosten
 - 3.13 Private Dokumente / behördliche Papiere
 - 3.14 Hotelkosten / Unterbringungskosten
 - 3.15 Haustierbetreuung nach Versicherungsfall
 - 3.16 Transport- und Lagerkosten
 - 3.17 Entfernen bzw. Umsiedeln von Wespen- Hornissen- und Bienennestern
 - 3.18 Haushaltsauflösung nach Tod des Mieters
 - 3.19 Entschädigungsgrenzen
4. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 4.1 Überspannung
 - 4.2 Schäden durch Blindgänger
 - 4.3 Verpuffung
 - 4.4 Schmor- oder Sengschäden
 - 4.5 Nutzwärmeschäden
 - 4.6 Fahrzeuganprall
 - 4.7 Innere Unruhen
 - 4.8 Rauch, Ruß, Überschallknall, Streik
 - 4.9 Schäden durch radioaktive Isotope
 - 4.10 Gegenstände in Kraftfahrzeugen
 - 4.11 Böswillige Beschädigung (durch nicht im Haushalt lebende Personen)
 - 4.12 Transportmittelunfall
 - 4.13 Taschendiebstahl
 - 4.14 Stationärer Kur- oder Krankenhausaufenthalt
 - 4.15 Diebstahl von Wäsche und Gartenmöbel/-geräte
 - 4.16 Diebstahl von Hörgeräten, Brillen und Gebissen in Arztpraxen
 - 4.17 Diebstahl von Krankenfahrrädern, Kinderwagen, inkl. Rollatoren und Gehhilfen
 - 4.18 Diebstahl von technischen, optischen und akustischen Sicherungsanlagen
 - 4.19 Diebstahl von Fahrrädern inkl. Anhänger
 - 4.20 Diebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen
 - 4.21 Diebstahl am Arbeitsplatz
 - 4.22 Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen oder aus Umkleieräumen von Sportstätten
 - 4.23 Raub (Erpressung)
 - 4.24 Trickdiebstahl
 - 4.25 Diebstahl von Antennen und Markisen
 - 4.26 Diebstahl von Reisegepäck bei Fernreisen
 - 4.27 Schäden an Kleintieren nach einem Versicherungsfall
 - 4.28 Innenliegende Regenfallrohre und Regenwassernutzungsanlagen
 - 4.29 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
 - 4.30 Austausch von Armaturen
 - 4.31 Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser
 - 4.32 Eindringen von Niederschlägen oder Schmutz durch Öffnungen im Gebäude
 - 4.33 Kühl- / Gefriergut
 - 4.34 Schäden durch Wildtiere
5. Unbenannte Gefahren
6. Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug
7. Versicherungsort
 - 7.1 Garagen
 - 7.2 Private Kundenschießfächer
 - 7.3 Arbeitszimmer
 - 7.4 Erweiterte Außenversicherung
 - 7.5 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen und auf dem Versicherungsgrundstück
 - 7.6 Wohnungswechsel
8. Besondere Verwirklichungsgründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen
9. Bestandsgarantie
 - 9.1 Ausschlüsse
 - 9.2 Kündigungsfristen
 - 9.3 Ende des Hauptversicherungsvertrages
10. Beitragsfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
11. Sonstiges
 - 11.1 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
 - 11.2 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen
 - 11.3 Erweiterte Anerkennung
 - 11.4 Gefahrerhöhung
 - 11.5 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts
 - 11.6 Unbewohntsein der Wohnung
 - 11.7 Versehen

- 11.8 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall
- 11.9 Regressverzicht
- 11.10 Gerichtsstand
- 11.11 Maklerklausel
- 11.12 Führung
- 11.13 Prozessführung
- 11.14 Änderung von Vertragsgrundlagen
- 11.15 Bedingungsgarantie
- 11.16 Update-Garantie
- 11.17 Vermittlerwechsel
- 11.18 Einwilligung nach dem BDSG
- 12. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
- 12.1 Gegenstände von besonderem Wert
- 12.2 Konditionsdifferenzdeckung (DIC)
- 12.3 Elementarschäden inkl. Rückstau

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Hausratversicherung

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- ggf. die Sicherungsbeschreibung
- die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2018)
- Folgende geschriebene Bedingungen.

2. Versicherte Sachen

2.1 Aufsitzrasenmäher und Sicherungsanlagen

In Erweiterung des § 1.4 b) VHB 2018 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, und in Erweiterung von § 1.2 b) VHB 2018, sind auch Aufsitzrasenmäher mitversichert.

2.2 Wertsachen

Abweichend von § 1.1 und § 28.2 VHB 2018 sind Wertsachen bis zu dem Wert, welcher sich aus dem Ergebnis aus 300 Euro multipliziert mit der angegebenen Quadratmeterwohnfläche ergibt, mitversichert.

2.3 Bargeld sowie Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere

Die Entschädigung gemäß

- § 1.1 a) und § 28.3 a) VHB 2018 ist für Bargeld auf 4.000 Euro
- § 1.1 b) und § 28.3 b) VHB 2018 ist für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf 12.000 Euro
- § 1.1 c) und § 28.3 c) VHB 2018 ist für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin auf 50.000 Euro begrenzt.

2.4 Wertkarten und Telefonmissbrauch

Wertsachen im Sinne von § 28 VHB 2018 sind auch Kunden-, Scheck-, Kredit- und Eintrittskarten. Die zusätzliche Entschädigung hierfür beträgt 1.500 Euro auf erstes Risiko. Mitversichert im Rahmen dieser Entschädigungsgrenze von 1.500 Euro ist auch der Kartenmissbrauch.

Wird bei einem Raub gemäß § 5.3 VHB 2018 zusätzlich die Herausgabe der PIN (persönlichen Identifikationsnummer) von Scheck- und Kreditkarten erzwungen, besteht Versicherungsschutz bis zu 2.000 Euro je Versicherungsfall.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl bzw. Raub ist bis zu 10.000 Euro auf erstes Risiko mitversichert.

2.5 Mitversicherung von Handelsware und Musterkollektionen im häuslichen Arbeitszimmer

Abweichend zu § 1.2.d. VHB 2018 sind Handelswaren und Musterkollektionen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sondern gehören zu den Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Eine Entschädigung wird zum Einkaufspreis geleistet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

2.6 In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Gebäudebestandteile / -zubehör (z B Holzdecken, Parkett, Einbauküchen, Bodenbeläge usw.) die dem Versicherungsnehmer gehören, der auch Wohnungs- oder Hauseigentümer ist, sind in dessen Wohnung mitversichert. § 1.2 VHB 2018 gilt dann entsprechend ergänzt.
2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

2.7 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern

Abweichend von § 1.6 b) VHB 2018 sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern subsidiär mitversichert.

2.8 Flugmodelle

Ergänzend zu § 1.3.b) VHB 2018 sind motorisierte Flugmodelle (auch Drohnen) mitversichert.

Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt max. 500 Euro auf erstes Risiko.

2.9 Hausrat von Au-Pair oder Pflegekraft

In Erweiterung von § 1 VHB 2018 gilt der Hausrat von Au-Pairs oder Pflegekräften als mitversichert.

3. Versicherte Kosten

3.1 Zusätzliche Kosten

Versicherte Kosten im Sinne von § 2 VHB 2018 sind auch

- Sachverständigenkosten;
 - übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro, so ersetzt der Versicherer die nach § 33 VHB 2018 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- Notverschlusskosten;
 - Kosten für die behelfsmäßige Absicherung (Notverglasung, Bretterverschlag, Balkenverstreben, Bewachung u. ä.) von Fenstern und von Türen, die anlässlich eines Einbruchdiebstahlschadens beschädigt wurden, oder für erforderliche Notreparaturen nach einem Feuer- oder Leitungswasserschaden gelten als versichert.
 - Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen dauerhaften Zustandes muss unverzüglich erfolgen.
- Bewachungskosten
 - Abweichend von § 2.1.f) VHB 2018 werden Bewachungskosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.
- Umzugskosten, die dem Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles entstehen.
- Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls; Kosten der Schlossänderung, wenn die Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung oder von Wertbehältnissen durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.
 - Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt max. 1.000 Euro auf erstes Risiko.
- Gerätemietungskosten

Wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört werden oder eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist, so werden Gerätemietungskosten übernommen.

- Verpflegungskosten und persönliche Auslagen;
Kosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, wenn ihm Privatpersonen im Schadenfall geholfen haben.

Persönliche Auslagen sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer anlässlich der Abwicklung eines versicherten Schadens entstehen.

Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt max. 600 Euro auf erstes Risiko.

- Kosten für Wasserverlust

Bei einem versicherten Rohrbruch leistet der Versicherer auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- oder Gasversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt.

Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt max. 5.000 Euro auf erstes Risiko.

3.2 Gebäudebeschädigungen

§ 2.1 h) VHB 2018 gilt auch für Gebäudebeschädigungen an der Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus.

Der Versicherer leistet nur subsidiär, sofern Versicherungsschutz über eine Versicherung des Mieters besteht.

Entschädigungsgrenze: max. 3.000 Euro auf erstes Risiko.

3.3 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen an gemieteten Wohnungen/Einfamilienhäusern

Versichert sind Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten und behindertengerechten Einbauten in einer gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnung oder Einfamilienhaus, die durch einen Leitungswasserschaden (siehe § 7) beschädigt worden sind.

3.4 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen, wenn diese durch einen Versicherungsfall beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

3.5 Rettungskosten

§ 2 a) und § 27.4 VHB 2018 werden um Rettungskosten ergänzt.

3.6 Fehlalarm von Rauchmeldern / Gasmelder / Gaswarnmelder

Sofern ein Rauch-/Gasmelder oder Gaswarnmelder gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet ist, gilt:

1. Veranlasst der Alarm eines Rauch-/Gasmelders oder Gaswarnmelders Polizei oder Feuerwehr oder eine sonstige öffentliche Institution, sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch-/Gasmelders oder Gaswarnmelders ausgelöst wurde. Mitversichert sind auch die Kosten für den (Feuerwehr-)Einsatz, sofern der Versicherungsnehmer dafür belangt wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.
2. Auf die Prüfung weiterer Obliegenheitsverletzungen wird verzichtet, wenn der Rauchmelder bei einem Brand keinen Warnton abgegeben hat.

3.7 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die in Folge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die pri-

vate Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzenerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

3.8 Daten aus dem Internet

1. Versichert ist die Beschädigung/Zerstörung an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadenfalles.
2. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.
3. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

3.9 Mehrkosten für nachhaltige Haushaltsgroßgeräte

1. In Erweiterung von § 27 VHB 2004 ersetzt der Versicherer die durch Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffene wasser- bzw. energiesparende Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

3.10 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Mitversichert gelten Mehrkosten in Folge von Technologiefortschritt.

3.11 Rückreisekosten

1. Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bis zur Höchstentschädigung vorzeitige Rückreisekosten, wenn der Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig abgebrochen wird.
2. Versicherungsschutz besteht auch bei Dienstreisen, sofern die Kosten nicht vom Arbeitgeber getragen werden.
3. Als erheblich gemäß Nr. 1 gilt ein Versicherungsfall mit einem voraussichtlichen Schaden von mind. 2.500 Euro.
4. Als Urlaub gemäß Nr. 1 gilt eine Reise mit einer privaten Abwesenheit von mindestens vier Tagen Dauer.

3.12 Stornierungskosten

1. Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bis zum vereinbarten Betrag die Stornierungskosten einer Reise, wenn diese wegen eines erheblichen Versicherungsfalles nicht angetreten werden kann.
2. Als erheblich gemäß Nr. 1 gilt ein Versicherungsfall, wenn die voraussichtliche Schadenhöhe mindestens 5.000 Euro beträgt.
3. Als Reise gemäß Nr. 1 gilt eine Urlaubs- oder Dienstreise ohne Mindestdauer.
Vereinbarter Betrag gemäß Nr. 1: 2000 Euro.

3.13 Private Dokumente / behördliche Papiere

1. Versichert sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten oder behördlichen Papieren, die infolge eines Versicherungsfalles beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind.
2. Der Versicherer ersetzt die Kosten je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 300 Euro.

3.14 Hotelkosten / Unterbringungskosten

1. Die zeitlichen und summarischen Begrenzungen gemäß § 2.1.c) VHB 2018 sind gestrichen.
2. In Erweiterung von § 2.1.c) VHB 2018 werden auch die Kosten für sonstige Unterbringung (z.B. Ferienwohnung) erstattet.
3. Sofern keine Kosten entstehen (z.B. unentgeltliche Unterkunft bei Verwandten) leistet der Versicherer eine Personenpauschale von 25 Euro pro Person und pro Tag.

3.15 Haustierbetreuung nach Versicherungsfall

Versichert sind die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension, einer ähnlichen gewerblich orientierten Unterbringung oder in Unterkünften gemäß § 3.14, wenn und solange die Wohnung unbenutzbar ist und dem Versicherungsnehmer die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

3.16 Transport- und Lagerkosten

Die zeitlichen und summarischen Begrenzungen gemäß § 2.1.d) VHB 2018 sind gestrichen.

3.17 Entfernen bzw. Umsiedeln von Wespen- Hornissen- und Bienennestern

1. Versichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Entfernen bzw. das Umsiedeln von Wespen-, Hornissen und Bienennestern.
2. Folgeschäden aller Art fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 Euro begrenzt.

3.18 Haushaltsauflösung nach Tod des Mieters

Versichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Haushaltsauflösung am Versicherungsort nach einem versicherten Schadenfall. Der Versicherer leistet nur subsidiär, sofern anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder der Haushalt vererbt wurde.

3.19 Entschädigungsgrenzen

Abweichend von § 27.4 VHB 2018 werden versicherte Kosten bis 30 % auch über die Höchstentschädigung hinaus ersetzt. Die aufgeführten Entschädigungsgrenzen finden hierbei Berücksichtigung.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Überspannung

In Erweiterung von § 4.7 VHB 2018 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss in Folge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen unter Einschluss von Folgeschäden.

4.2 Schäden durch Blindgänger

In Ergänzung zu § 3 VHB 2018 sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern des 1. und 2. Weltkrieges versichert.

Blindgänger im Sinne der Bedingungen sind: Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Benutzung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

4.3 Verpuffung

Abweichend von § 3.1 und § 4.3 VHB 2018 sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Verpuffung versichert.

4.4 Schmor- oder Sengschäden

Abweichend von § 4.6 VHB 2018 gelten auch Schmor- oder Sengschäden an versicherten Sachen mitversichert.

4.5 Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet bis zur Höhe der Höchstentschädigung Ersatz für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

4.6 Fahrzeuganprall

Abweichend von § 3.1 VHB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten Sachen durch Anprall von Kraftfahr- und Schienenfahrzeugen aller Art (inkl. Anhänger / Waggons) deren Teile oder Ladung.

4.7 Innere Unruhen

Abweichend von § 3.1 VHB 2018 sind Schäden durch innere Unruhen mitversichert.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

4.8 Rauch, Ruß, Überschallknall, Streik

In Erweiterung von § 3 VHB 2018 sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Rauch, Ruß, Überschallknall und Streik versichert.

- Als Rauch- / Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich und bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs/Rußes entstehen.
- Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.
- Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

4.9 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

4.10 Gegenstände in Kraftfahrzeugen

- 1.1 In Erweiterung von § 5 VHB 2018 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2018), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, verschlossener Dachboxen auf Kraftfahrzeugen, auch Wohnwagen oder Wohnmobile, sowie verschlossener Wassersportfahrzeuge (auch Kajüten, Backskisten, oder Ähnliches) während einer Urlaubsreise entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer, zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Bestehen keine Spuren oder Hinweise, die auf ein gewaltsames Öffnen oder die Nutzung eines falschen Schlüssels hindeuten, steht dies dennoch einem Aufbrechen gleich, wenn in der polizeilichen Akte der Verdacht auf ein unbefugtes Öffnen

des Fahrzeugs bestätigt wird. (z.B. sog. Relay Attack, Abfangen oder Stören von Funksignalen)

- 1.2 Keine Entschädigung wird geleistet, für Wertsachen gemäß § 28.1.a) – e) VHB 2018 und für Wertkarten.
2. Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2018) im Kraftfahrzeug, auch Wohnwagen oder Wohnmobil, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Europas im politischen Sinne durch einen vom Fahrer des Kraftfahrzeuges oder Wohnmobils verursachten Unfall zerstört oder beschädigt werden oder infolge einer Totalentwendung des Fahrzeugs abhandelnkommen. § 31 VHB 2018 findet entsprechend Anwendung.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall beträgt maximal 5.000 Euro auf erstes Risiko.
4. Versicherungsgegenstand ist in keinem Fall das fest installierte Inventar des Wohnwagens, des Wohnmobils oder des Wassersportfahrzeugs.

4.11 Böswillige Beschädigung (durch nicht im Haushalt lebende Personen)

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2018 werden Schäden innerhalb des Versicherungsortes durch böswillige Beschädigung ersetzt. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti).
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen vorsätzlich herbeiführen,
 - b) Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 26 VHB 2018 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Zusätzlich leistet der Versicherer in Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2018 auch für die Folge eines Versicherungsfalles für durch einen unberechtigten Dritten verursachte Kosten für den Telefonmissbrauch (sogenanntes Fremdtelefonieren) Ersatz.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den 20.000 Euro begrenzt.

4.12 Transportmittelunfall

In Erweiterung von § 3.1 VHB 2018 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2018) geleistet, die durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall einer im Haushalt lebenden Person, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandelnkommen.

4.13 Taschendiebstahl

1. In Erweiterung von § 5 VHB 2018 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden einschließlich dem Inhalt dieser Taschen mitversichert.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

4.14 Stationärer Kur- oder Krankenhausaufenthalt

1. In Erweiterung von § 5 VHB 2018 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2018) geleistet, wenn sich diese im

Fall eines stationären Kur- oder Krankenhausaufenthaltes vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.

Versichert ist die Entwendung durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.

2. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall beträgt maximal 3.000 Euro, davon für Bargeld maximal 500 Euro und Wertsachen maximal 100 Euro auf erstes Risiko.

4.15 Diebstahl von Wäsche und Gartenmöbel/-geräte

In Erweiterung des § 5 VHB 2018 wird auch Entschädigung geleistet für Gartenmöbel und -geräte (auch Mähroboter), fest verankerte Gartenskulpturen, Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Wäsche, Sportgeräte, Wäschespinnen, Kleinvieh und Futterstreuorräte, Spielsachen und Grillgeräte die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume

- auf dem Versicherungsgrundstück
- aus Räumen, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt (inkl. Treppenhaus)

entwendet werden.

Pelze und Lederbekleidung sind davon ausgeschlossen.

Für die Grillgeräte ist ein Selbstbehalt von 250 Euro vereinbart.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt max. 10.000 Euro auf erstes Risiko. Waschmaschinen und Wäschetrockner gelten bis zur Versicherungssumme versichert.

4.16 Diebstahl von Hörgeräten, Brillen und Gebissen in Arztpraxen

In Erweiterung des § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung geleistet für Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen die durch einfachen Diebstahl aus Arztpraxen entwendet werden.

Für den Diebstahl von Brillen gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall in Höhe von 150 Euro als vereinbart.

4.17 Diebstahl von Krankenfahrrädern, Kinderwagen, inkl. Rollatoren und Gehhilfen

In Erweiterung des § 5 VHB 2018 wird auch Entschädigung geleistet für Krankenfahrräder, Kinderwagen, Rollatoren und Gehhilfen die durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt max. 3.000 Euro auf erstes Risiko.

4.18 Diebstahl von technischen, optischen und akustischen Sicherungsanlagen

Schäden an Anlagen gemäß Ziffer 2.1 durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstehen, sind mitversichert. § 5 VHB 2018 gilt entsprechend erweitert.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt max. 10.000 Euro auf erstes Risiko.

4.19 Diebstahl von Fahrrädern inkl. Anhänger

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war (auch durch sog. Rahmenschlösser).
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
3. Fahrräder sind bis zu 2.250 Euro auf erstes Risiko versichert, sofern keine andere Summe vereinbart ist. Bei Sicherung durch ein Rahmschloss gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.
5. Der Versicherungsschutz gilt entsprechend auch für Fahrradanhänger.
6. Kann die Fahrt aufgrund eines Fahrraddiebstahls des versicherten Fahrrads oder betriebswichtiger Einzelteile nicht fortgesetzt werden, trägt der Versicherer die vom Versicherungsnehmer aufgewandten und nachgewiesenen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi zur Wohnung des Versicherungsnehmers und/oder für den Transport zum nächstgelegenen Reparaturbetrieb bis insgesamt maximal 150 Euro.

4.20 Diebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

1. Abweichend von § 5 VHB 2018 ist Einbruchdiebstahl auch in Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Die Entschädigung für Wertsachen und Kleinelektronik ist je Versicherungsfall auf max. 1.000 Euro begrenzt.

4.21 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung von § 11 VHB 2018 gelten Schäden durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht während der Büro- und Geschäftszeiten und sofern nicht anderweitig Leistung erlangt werden kann.
3. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 28 VHB 2018 (außer Bargeld)
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
5. Versicherungsschutz besteht nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistung erlangt werden kann.
6. Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis 1.500 Euro (inkl. Bargeld).

4.22 Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen oder aus Umkleieräumen von Sportstätten

In Erweiterung des § 5 VHB 2018 wird auch Entschädigung geleistet für Bekleidung die durch einfachen Diebstahl bei schulischen Veranstaltungen oder aus Umkleieräumen von Sportstätten entwendet werden.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt max. 500 Euro auf erstes Risiko.

4.23 Raub (Erpressung)

1. Abweichend von § 5.3 und § 11.5. VHB 2018 sind auch Schäden durch Raub mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer versicherte Sachen (siehe § 1) herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die nicht innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) verübt werden soll.
2. Abweichend von § 5.5 und § 11.5 VHB 2018 sind auch Schäden durch Raub gemäß § 5.3 VHB 2018 mitversichert, wenn die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
3. Für Wertsachen gelten die in § 1.1 a) bis c) und in § 28.3 a) bis c) VHB 2018 sowie die unter Ziffer 2.2 genannten Entschädigungsgrenzen.

4.24 Trickdiebstahl

1. Trickdiebstahl
 - a) In Erweiterung von § 5 VHB 2018 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2018) geleistet, die durch Trickdiebstahl entwendet werden.
 - b) Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich eine fremde Person durch Vortäuschung

- aa) einer Notlage oder sonstigen Hilfe erfordernden Situation, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung erfordert;
- bb) einer amtlichen Eigenschaft oder sonstigen Befugnis zum Betreten der Wohnung
- cc) einer persönlichen Beziehung
- dd) einer Verkaufsabsicht gegenüber dem Versicherungsnehmer Zutritt zur versicherten Wohnung verschafft.
- c) Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter in die versicherte Wohnung einschleicht, während der Versicherungsnehmer aufgrund der in Ziffer 1 b. aa bis 1 b. dd genannten Gründe dazu gebracht wurde, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten zu lassen.

2. Versicherte Personen

Dem Versicherungsnehmer stehen bei einem Diebstahl gemäß Ziffer 1 Familienangehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie die in der versicherten Wohnung sich berechtigterweise aufhaltenden dritten Personengleich.

3. Obliegenheiten

- a) Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 3 VHB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. Je Versicherungsfall beträgt die Entschädigungsleistung maximal bis zu 3.000 Euro.

4.25 Diebstahl von Antennen und Markisen

In Erweiterung des § 5 VHB 2018 wird auch Entschädigung geleistet für außen angebrachte Antennen oder Markisen die durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

4.26 Diebstahl von Reisegepäck bei Fernreisen

1. In Erweiterung des § 5 VHB 2018 wird auch Entschädigung geleistet für mitgeführte Reisegepäckstücke (z.B. Koffer, Rucksäcke, Taschen) die während einer Fernreise durch einfachen Diebstahl entwendet werden.
2. Als Fernreise gilt eine voraussichtlich geplante Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 48 Stunden.
3. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
4. Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt max. 3.000 Euro auf erstes Risiko; für Wertsachen und Kleinelektronik max. 500 Euro.

4.27 Schäden an Kleintieren nach einem Versicherungsfall

Abweichend zu § 12 VHB 2018 werden nach einem versicherten Schadenfall die notwendigen Tierarztkosten an einem Kleintier (§ 1.2 e VHB 2018) des Versicherungsnehmers auch über den Versicherungswert des Tieres ersetzt.

Die max. Entschädigung beträgt 1.000 Euro.

4.28 Innenliegende Regenfallrohre und Regenwassernutzungsanlagen

1. Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Regenwassernutzungsanlagen und Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes in dem sich die versicherte Wohnung befindet verlegt sind, ausgetreten ist. § 7.1 VHB 2018 gilt entsprechend erweitert.
2. In Erweiterung von § 7.3 VHB 2018 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an innenliegenden Regenfallrohren und Regenwassernutzungsanlagen, die der Versicherungsnehmer als Mieter

oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt, mitversichert.

4.29 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

Ergänzend zu § 7 VHB 2018 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4.30 Austausch von Armaturen

Entschädigt wird der notwendige Austausch von Armaturen (z. B. Wasserhähnen und Wassermessern) anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens im Bereich der Rohrbruchstelle, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

4.31 Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser

1. Es gelten Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis oder deren Folgen entstehen, als mitversichert.
2. Ausgeschlossen bleiben Schäden
 - durch Eindringen von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen,
 - durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung / Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

4.32 Eindringen von Niederschlägen oder Schmutz durch Öffnungen im Gebäude

Tritt Regen, Hagel oder Schnee durch Gebäudeöffnungen ein, besteht dennoch Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser verursacht wurden.

Die Entschädigung ist auf 3.000 € begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen.

4.33 Kühl- / Gefriergut

Mitversichert sind auf erstes Risiko auch Schäden am Kühl- und Gefriergut, die durch unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technischen Defekt des Kühlsystems entstanden sind.

4.34 Schäden durch Wildtiere

1. Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Wildtiere.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
3. Eine eventuelle Leistung aus Punkt 5 unbenannte Gefahren wird hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen, die im Rahmen dieser Bedingungen nicht über die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm-/Hagel, Einbruchdiebstahl und Raub versichert sind bzw. versichert werden können oder zusätzlich über die Elementarversicherung (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen) oder einer Glasversicherung versichert werden können.
Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Versicherungsnehmer noch seine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - a) durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkender Umstände;
 - b) durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen, der Energieversorgung der Klima-, Mess- und Regeltechnik;
 - c) durch Kurzschluss oder Stromschwankungen;
 - d) durch Regen- und Schmelzwasser, das durch nicht ordnungsgemäß verschlossene Türen, Fenster oder Öffnungen eingedrungen ist;
 - e) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Sturmflut, Überschwemmung/Hochwasser oder dadurch hervorgerufenen Rückstau;
 - f) durch Kriegsereignisse jeder Art und Kernenergie;
 - g) durch Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Untreue, Diebstahl oder sonstige ungeklärte Verluste, Verfügungen von hoher Hand oder anderer staatlicher Organe;
 - h) an beweglichen Sachen im Freien durch Witterungseinflüsse oder Abhandenkommen;
 - i) durch Planungs-, Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Bedienungsfehler;
 - j) durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Substanzverlust, Verfärbung, Geschmacks- oder Strukturveränderung, Verseuchung;
 - k) durch Schrumpfung, Senkung, Dehnung, oder Ausdehnung von Gebäuden, Gebäudeteilen, oder sonstiger versicherter Grundstücksbestandteile;
 - l) durch böswillige Beschädigungen, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall,
 - m) Rauch und Überschalldruckwellen.
3. Schäden gem. Nr. 2.b). – 2.m). sind jedoch versichert, soweit sie die unmittelbare Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadenereignisses gemäß Nr. 1 sind.
4. Folgeschäden an anderen Sachen aus den unter Nr. 2.b). – 2.m). genannten Ereignissen sind versichert, sofern sie nicht selbst ausgeschlossen sind.
5. Ist die Versicherung von Schäden durch Sturm vereinbart, so ersetzt der Versicherer im Rahmen dieser Klausel auch Schäden durch Sturm bei einer Windstärke unter 8.
6. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 500 Euro.

6. Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug

1. Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN / TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 5.000 Euro und je Versicherungsjahr auf 10.000 Euro begrenzt.

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

2. Bei Schäden nach Nr. 1 setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass
 - a) der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden.
 - b) die PIN / TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.
 - c) der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den in § 26 Nr. 3 VHB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und / oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7. Versicherungsort

7.1 Garagen

Versicherungsschutz besteht auch in Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

§ 9.2 VHB 2018 gilt insoweit geändert.

7.2 Private Kundenschießfächer

1. Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
2. Versicherungsschutz besteht auch für sonstige Kundenschießfächer, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro begrenzt.

Besteht Versicherungsschutz durch die Bank, leistet der Versicherer subsidiär.

7.3 Arbeitszimmer

Abweichend von § 9.3 VHB 2018 gehören auch Räume zur Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern sich diese innerhalb der Wohnung befinden und keinen separaten Zugang haben.

7.4 Erweiterte Außenversicherung

1. Abweichend von § 11.6, Satz 2 VHB 2018 ist die Entschädigung für die Außenversicherung bis zur Höchstentschädigung mitversichert.

Entgegen § 11.1 VHB 2018 gilt ein Zeitraum bis zu 12 Monaten als vorübergehend.

2. Versicherte Sachen, die sich wegen der Ausbildung, der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder eines beruflich bedingten Aufenthaltes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden, gelten bis max. 30.000 Euro mitversichert.
Diese Deckung gilt auch weltweit.
3. Versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb Deutschlands befinden (z. B. im Reitstall, Golf- und Tennisclub), gelten bis max. 20.000 Euro mitversichert.
Diese Regelung gilt nicht für versicherte Sachen in Wochenend- und Ferienhäuser oder Zweitwohnungen, Campingfahrzeugen und dergleichen.
4. Versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb fest installierten Wohnwagen, Häusern in Kleingärtenanlagen und dgl. (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) befinden gelten bis max. 10.000 Euro mitversichert.
5. Versicherte Sachen, die ständig außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb von Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen eingelagert sind, gelten bis zur Höchstentschädigung mitversichert.

7.5 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen und auf dem Versicherungsgrundstück

1. Abweichend von den VHB 2018 besteht Versicherungsschutz für Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf Balkonen, Loggien und auf dem Versicherungsgrundstück befinden, die durch Sturm- oder Hagelschäden beschädigt oder zerstört werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
3. Es gilt ein Selbstbehalt von 250 Euro als vereinbart.

7.6 Wohnungswechsel

1. Die Freizügigkeit gemäß § 10.1 VHB 2018 beträgt 12 Monate.
2. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens vier Monate nach Umzugsbeginn.

8. Besondere Verwirklichungsgründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen

In Abänderung der VHB 2018 und dem Versicherungsvertragsgesetzes erfolgt bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten keine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

9. Bestandsgarantie

Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages reguliert.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall als Nachweis den Versicherungsschein, die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen und die Anspruchsgrundlage zu bezeichnen.

Die Bestandsstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

1. ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
2. der Vorvertrag denselben Versicherungsnehmer aufweist;
3. der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war;
4. dem Vorvertrag deutsches Recht zugrunde liegt;
5. der Vertrag nicht vom Vorversicherer wegen eines Leistungsfalles, Nichtzahlung der Prämie oder Obliegenheitsverletzungen be-

endet wurde; Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der vertragsbeendigenden Maßnahme durch den Vorversicherer;

- 6) die bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

9.1 Ausschlüsse

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

1. Vorsatz;
2. beruflichen und gewerblichen Risiken;
3. Eigenschäden;
4. Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und /oder Arbeitsunfähigkeit;
5. Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, oder der „Allgefahrendeckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“;
6. Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden;
7. für Risiken, die üblicherweise nur im Rahmen von Spezialversicherern oder Sonderdeckungen angeboten werden (z.B. Kunstversicherung).
8. Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
9. Elementarschäden;
10. Glasschäden;
11. Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
12. für Einschlüsse und/oder Erweiterungen für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitrags-zuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen.
13. Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

9.2 Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Versicherung zur Bestandsgarantie durch Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

9.3 Ende des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Hausratversicherung abschließbar.

Mit der Beendigung der Hausratversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für die Bestandsgarantie.

10. Beitragsfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Die wöchentliche

Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Der Versicherungsnehmer wird auf Grund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig und hat den Anspruch auf Krankengeld durch den Sozialversicherungsträger oder einen anderen Träger erlangt.

2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Voraussetzungen für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3. Generelle Voraussetzungen:

Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

Der Versicherungsvertrag wird auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu 12 Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung beginnt nach 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle 3 Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

11. Sonstiges

11.1 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt. Kann mit dem Vorversicherer nicht geklärt werden, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung getreten, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und dessen Ansprüche gegen den Vorversicherung abtritt.
2. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet

tet war, kann die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangt werden.

3. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung erbracht, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

11.2 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen

1. In Erweiterung von Abschnitt § 1 VHB 2018 gilt der Hausrat der aus dem versicherten Haushalt ausgeschiedenen Person, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen eigenen Hausstand begründet hat, im Rahmen des Hauptvertrages mitversichert.

Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

2. Die Mitversicherung endet automatisch zur nächsten auf den Umzug folgenden Hauptfälligkeit, mindestens nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Haushaltsgründung.

11.3 Erweiterte Anerkennung

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
3. Diese Klausel gilt auch für Nachbesichtigungen sowie für Änderungen des Versicherungsvertrages.

11.4 Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Beitragserhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Das Kündigungsrecht des Versicherers nach §§ 24, 26 VVG bleibt hiervon unberührt.

11.5 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. In Ergänzung zu § 24 VHB 2018 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

11.6 Unbewohntsein der Wohnung

1. In Abänderung zu § 24.1 b) VHB 2018 gilt die Frist auf 120 Tage vereinbart.
2. Ab dem 61. Tag gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten) - jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
3. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Ab dem 61. Tag ist eine genügend häufige Begehung (nachweislich mind. 1 x wöchentlich) sowie in der kalten Jahreszeit eine ausrei-

chende Beheizung der versicherten Wohnung durch den Versicherungsnehmer zu organisieren und sicher zu stellen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

11.7 Versehen

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

11.8 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

11.9 Regressverzicht

Abweichend von § 35 Nr. 1 VHB 2018 kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsnehmer Einspruch erhebt in dem Fall, dass ihm ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen zusteht und der Anspruch auf den Versicherer übergeht. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

11.10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit dies nicht ohnehin schon auf Grund gesetzlicher Regelungen bestimmt ist, dass für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht.

11.11 Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net AG ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

11.12 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die beteiligten Versicherer erkennen die von der Führenden getroffenen Entscheidungen für sich als rechtsverbindlich an. Jeder an diesem Vertrag beteiligte Versicherer haftet nur bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils.

11.13 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem, mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

11.14 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden allgemeinen und geschriebenen Bedingungen während der Vertragsdauer zu Gunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten diese in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt insoweit, als dass es sich um beitragsfreie Einschlüsse handelt.

11.15 Bedingungsgarantie

Die BBV garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2018) und Bedingungen zur Hausratversicherung nach dem Exklusiv-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen VHB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (aktueller Stand) abweichen.

11.16 Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Update Garantie (planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag) ohne Angabe von Gründen kündigen, der Versicherer jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zur jeweiligen Hauptfälligkeit.

11.17 Vermittlerwechsel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net AG vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab der dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

11.18 Einwilligung nach dem BDSG

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an seinen Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass Versicherer allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler bzw. die germanBroker.net AG weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, dass ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.

12. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im Einzelnen vereinbart gelten auch folgende geschriebene Bedingungen.

12.1 Gegenstände von besonderem Wert

Abweichend von § 1 VHB 2018 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

12.2 Konditionsdifferenzdeckung (DIC)

- a) Sinn und Zweck der Konditionsdifferenzdeckung ist es, im Anschluss an eine oder mehrere im Antrag genannte und anderweitig noch bestehende Hausratversicherungen, die verbesserten Versicherungsbedingungen dieses Anschlussvertrages bereits ab Antragstellung zur Verfügung zu stellen.
- b) Für prämienpflichtige Zusatzrisiken in der Hausratversicherung gilt der prämienfreie Versicherungsschutz aus der Konditionsdifferenzdeckung nur für den Fall vereinbart, dass diese Risiken bereits ebenfalls über den/ die anderweitig bestehenden Vertrag/Verträge versichert sind.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus den anderweitig bestehenden Verträgen nur eine Teilentschädigung erhält, weil entweder die dort vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, um den Schaden zu decken, oder ein Selbstbehalt vereinbart gilt (Keine Summendifferenzdeckung).
- d) Des Weiteren gilt:
 1. Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden Verträgen des Versicherungsnehmers geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.
 2. Der Versicherungsschutz beginnt einen Tag nach Eingang des Antrags bei germanBroker.net, sofern dem Antrag nicht unverzüglich widersprochen wird.
Voraussetzung ist, dass sämtliche für die Entscheidung über die Annahme des endgültigen Vertrages notwendigen Angaben in der Deckungsnote enthalten sind. Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 15 Monate und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt. Beide Vertragsparteien haben im Übrigen das Recht, die Differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.
 3. Auswirkungen von Zahlungsverzug und Obliegenheitsverletzungen bei anderweitig bestehenden Verträgen:
Leistet ein Versicherer aus einem anderweitig bestehenden Vertrag nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt hat, so ist auch die BA Bayerische Allgemeine Versicherung AG leistungsfrei.
 4. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich:
 - a) den Versicherungsfall dem Differenzversicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht leistet;
 - b) den Versicherungsfall dem Differenzversicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz versagt hat.

- e) Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer.

12.3 Elementarschäden inkl. Rückstau

a) Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2018), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Überschwemmung des Versicherungsortes (c)
 - Erdbeben (d)
 - Erdfall (e)
 - Erdrutsch (f)
 - Schneedruck (g)
 - Lawinen (h)
 - Rückstau (i)
 - Vulkanausbruch (j)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Entschädigt werden auch versicherte Kosten gemäß § 2 VHB 2018 bzw. Ziff. 3.1 bis 3.7.

c) Überschwemmung des Versicherungsortes

1. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden (Versicherungsort), durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
 - b) Witterungsniederschläge und Starkregen.
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut oder Grundwasser.

d) Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schaden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

e) Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

f) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

g) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

h) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

i) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

j) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

k) Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dieser Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens 250 Euro, max. 1.500 Euro.